



# *Edelkrebbsprojekt NRW*

## **Wichtige Hinweise für die Kartierung von Flusskrebsbeständen**

### **Wie kann man Flusskrebse nachweisen?**

Die einfachste Nachweismethode dieser nachtaktiven Tiere ist das nächtliche Absuchen von flachen Gewässerbereichen mit Taschenlampen zwischen April und Oktober. Auch das Umdrehen von Steinen am Tage kann bei dichteren Beständen zum Erfolg führen.

Gute Ergebnisse bringen beköderte Krebsreusen, mit denen auch tiefere Gewässer untersucht werden können. Als Köder eignen sich z.B. Weißfische, Leber sowie Hund- und Katzenfutter. Aber auch andere Fischarten (z.B. Sardinen) und sogar Salami haben schon zu guten Fangerfolgen geführt. Das Edelkrebbsprojekt NRW stellt den ehrenamtlichen Kartierern mit gültigem Fischereischein Krebsreusen kostenfrei zur Verfügung.

Besonders im Frühjahr sind auch leere Krebspanzer oder tote Tiere ein sicherer Beweis für Flusskrebse im Gewässer. Die leeren Krebspanzer bleiben nach der Häutung, die Krebse regelmäßig vollziehen um zu wachsen, übrig, werden aber schnell gefressen.

Für die Kartierung von Flusskrebsen können in geringem Rahmen Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Als Hilfe bei der Bestimmung der Arten liegt Informationsmaterial (Flusskrebbsbroschüre, Bestimmungsschlüssel) bereit und bietet das Projekt kostenlose Schulungen an.

### **Rechtliche Bestimmungen**

Grundsätzlich unterliegen die Flusskrebse und die Großmuscheln dem Fischereigesetz, daher hat nur der Fischereirechtsinhaber das Recht, diese Tiere zu fangen (§ 3 LFischG NRW). Weiterhin ist zum Fang ein gültiger Fischereischein notwendig (§ 31 LFischG NRW). Ausgenommen sind private, stehende Gewässer unter 0,5 ha Fläche. Dabei ist unter Fang wohl mehr eine dauerhafte Entnahme aus dem Gewässer zu verstehen.

Der Edelkrebs und alle heimischen Großmuschelarten sind aber ganzjährig geschützt und dürfen auch durch den Fischereirechtsinhaber dem Wasser nicht entnommen werden (§ 1 LFischO NRW).

Ausnahmegenehmigungen für den Fang dieser geschützten Arten müssen bei der Oberen Fischereibehörde der Bezirksregierung (Fischereirechtliche Genehmigung) und je nach Kreis bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises (Naturschutzrechtliche Genehmigung) beantragt werden. Handelt es sich dabei nicht um den Fischereirechtsinhaber (Pächter) muss auch dieser zustimmen.

Nicht genehmigungspflichtig ist eine Nachtbegehung von Gewässern mit Taschenlampen, solange ein Vorkommen von besonders geschützten Arten nicht bekannt ist (§ 42 BNatSchG). Derartige Nachtbegehungen sollten aber ebenfalls mit dem Gewässereigentümer oder dem Fischereipächter abgesprochen werden, um Konflikte zu vermeiden. Außerdem darf umzäuntes Privatgelände nicht betreten werden.

## **Ansiedlung von Flusskrebse**

Zwei Vorschriften sind hier zu beachten:

Nicht heimische Krebse und Muscheln dürfen in Gewässern grundsätzlich nicht ausgesetzt werden (§ 18(1) LFischO NRW).

Der Besatz von Arten, die nach § 1 LFischO NRW ganzjährig geschont sind und aus Gebieten außerhalb Nordrhein-Westfalens stammen, darf nur mit Genehmigung der Oberen Fischereibehörde erfolgen (§ 18(2) LFischO NRW).

## **Gefahr der Krebspestübertragung**

Die Krebspest (Pilzerkrankung) stellt eine permanente und sehr große Gefahr für die heimischen Flusskrebsarten dar. Ist das erste Tier infiziert, steigt die Erregerkonzentration sprunghaft an. Durch das Fressen verendeter Artgenossen breitet sich die Krankheit zusätzlich rapide in einem Bestand aus. Die Krankheit tötet einen Krebs in wenigen Tagen und in der Regel dauert es nur Wochen, bis der gesamte Bestand vernichtet ist.

Theoretisch können alle amerikanischen Flusskrebsarten (z.B. Kamberkrebs, Signalkrebs, Roter Amerikanische Sumpfkrebs) die Krankheit in sich tragen und bei der Häutung Erreger freisetzen. Sie sind der Ausgangspunkt für neuerliche Krebspestausbürche, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen.

## **Das sollten Sie bei einem Besuch eines Krebsgewässers bedenken!**

Die Erreger (Pilzsporen) sind in der Lage, bis zu 16 Tage im Wasser ohne Krebs zu überleben. In dieser Zeit ist eine Verbreitung durch alle Arten von „Wassertransport“ möglich. Neben natürlichen Übertragungswegen verbreitet der Mensch häufig unbewusst diese Krankheit. So können die Erreger über feuchtes Angelgerät, Gummistiefel oder auch Wassersportgeräte von einem Gewässer zum anderen übertragen werden.

Daher sollten Sie Ihre Geräte vor dem Besuch eines Gewässers mit einem möglichen Bestand an heimischen Flusskrebsen gut trocknen. Auch eine Desinfektion mit jodhaltigen Desinfektionsmitteln, eine Wärmebehandlung (30°C über 30 Stunden) oder Durchfrieren (-20°C über mindestens 20 Stunden) töten den Erreger ab.

Durch Fischbesatz oder Einbringen von Wasserpflanzen können nicht nur Erreger, sondern auch kleine Krebse übertragen werden. Das ein Aussetzen amerikanischer Flusskrebsarten in andere Gewässer einer Katastrophe gleich kommt, versteht sich auf Grund der Krebspestübertragung und der Verdrängung der heimischen Flusskrebsarten von selbst.

**Benötigen Sie weiteres Informationsmaterial zum Thema,  
haben Sie Kenntnis über Flusskrebsbeständen oder  
sind Sie an der Mitarbeit im Projekt interessiert,  
dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf!**

**Kontaktadresse:**

***Edelkrebsprojekt NRW***

Neustr. 7, 53902 Bad Münstereifel

Tel.: 02253 / 960 859 Fax: 02253 / 960 863

**[www.EdelkrebsprojektNRW.de](http://www.EdelkrebsprojektNRW.de)**

**[info@edelkrebsprojektnrw.de](mailto:info@edelkrebsprojektnrw.de)**